

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Haushalts- und
Finanzausschuss

60. Sitzung am 19.02.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 11:03 Uhr

Tagesordnung:

1. Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (§ 6 a RHG)
– Vorlage 16/4811 –
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4530 –
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4605 –
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2014
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4602 –

Ergebnis:

- Kenntnisnahme
(S. 3 – 5)
- Kenntnisnahme
(S. 6)
- Kenntnisnahme
(S. 7)
- Kenntnisnahme
(S. 8)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|-------------------------------|
| 5. Veräußerung landeseigener Grundstücke;
Unterrichtung über die Veräußerung von Grundstücken mit
einem Wert von über 100.000 € bis zu 1 Mio. €
– Vorlage 16/4817 – | Kenntnisnahme
(S. 9) |
| 6. Veräußerung landeseigener Grundstücke aus dem Bereich
des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreu-
ung (LBB)
Wirtschaftseinheit: 602 – Ehemalige Weinbauschule Ahrwei-
ler, Walporzheimer Straße 48 – 52, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 LHO
– Vorlage 16/4818 – | Zustimmung
(S. 10) |
| 7. Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 über die
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach
Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebauli-
cher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2015)
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu ge-
schlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/4872 – | Kenntnisnahme
(S. 11) |
| 8. Berichte der Landesregierung über den Einsatz von der deri-
vativen Finanzinstrumenten | Kenntnisnahme
(S. 12 – 13) |
| a) 18. Bericht der Landesregierung über den Einsatz von
derivativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit
der Beschaffung von Kreditmarktmitteln zum 30. Sep-
tember 2014 | |
| b) Jährlicher Bericht der Landesregierung über die im Zuge
der Maßnahmen zur Optimierung des Wohnungsbau-
vermögens geschlossenen Swap-Verträge;
Berichtszeitraum 2014 | |
| – Vorlage 16/4903 – | |
| 9. Liquiditätspool des Landes
hier: Jährlicher Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools
an den Haushalts- und Finanzausschuss
– Vorlage 16/4902 – | Kenntnisnahme
(S. 14 – 15) |
| 10. Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4889 – | Erledigt
(S. 16 – 18) |
| 11. Maßnahmen des Finanzministeriums zur Verbesserung der
Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4890 – | Erledigt
(S. 19) |
| 12. Verschiedenes | S. 20 |

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (§ 6 a RHG)

– Vorlage 16/4811 –

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt mit, die Landesregierung habe zugesagt, die Richtlinien vor ihrem Inkrafttreten dem Haushalts- und Finanzausschuss zuzuleiten. Diese Zusage sei mit der Vorlage erfüllt worden. Bei den Richtlinien habe sich die Landesregierung sehr eng an den hessischen Richtlinien orientiert.

Herr Abg. Dr. Weiland bittet zunächst zu klären, ob die Vorlage als Unterrichtung zu betrachten sei oder ob die Richtlinien dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Zustimmung vorgelegt worden seien.

Herr Vors. Abg. Wansch bittet Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro, eine Bewertung der Vorlage vorzunehmen.

Herr Abg. Dr. Weiland wendet ein, die Entscheidung, ob es sich bei der Vorlage um eine Unterrichtung handle oder ob der Haushalts- und Finanzausschuss den Richtlinien zuzustimmen habe, liege nicht bei der Landesregierung. Er gehe davon aus, dass eindeutig geregelt sei, wie mit solchen Vorlagen umzugehen sei.

Herr Vors. Abg. Wansch stellt klar, es gehe nicht darum, dass von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro entschieden werden solle, wie der Ausschuss mit dieser Vorlage umzugehen habe, sondern er habe diesen nach dem Grund der Vorlage gefragt. Sobald dieser sich dazu geäußert habe, werde er anschließend dem Ausschuss einen Verfahrensvorschlag unterbreiten. Es liege dann in der Entscheidung des Ausschusses, das Verfahren festzulegen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro verweist auf das in der Vorlage abgedruckte Schreiben der Ministerin der Finanzen an den Präsidenten des Landtags, dem entnommen werden könne, dass die Landesregierung in der 53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 3. Juli 2014 auf Bitten von Herrn Abgeordneten Steinbach zugesagt habe, dem Landtag die Richtlinien vor Inkrafttreten zuzuleiten. Dieser Bitte habe der Landesregierung mit der Zuleitung der Richtlinien entsprochen.

Herr Vors. Abg. Wansch schlägt vor, diese Vorlage als Information der Landesregierung zu werten und durch den Ausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Abg. Dr. Alt ist der Meinung, mit den Richtlinien werde das umgesetzt, was mit der Gesetzesänderung im Juli 2014 intendiert gewesen sei. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung habe nämlich im Vergleich zum Präsidenten des Rechnungshofs eine andere Aufgabe, indem eine aktivere und frühere Betätigung möglich sei. Da sich bei der Abfassung der Richtlinien sehr eng an den bereits existierenden Richtlinien in Hessen und im Bund orientiert worden sei, könne ohne große Probleme verglichen werde, wie diese Tätigkeit gelebt werde.

Sein Dank gehe an die Landesregierung und den Rechnungshof für das so schnell erzielte Ergebnis, weil nach den gesetzlichen Vorgaben die Richtlinien einvernehmlich erstellt werden mussten. Damit sei es möglich gewesen, bereits nach einem halben Jahr nach Verabschiedung der Gesetzesänderung die Richtlinien vorzulegen.

Von Anfang an sei er davon ausgegangen, dass eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht erforderlich sei, weil es sonst notwendig gewesen wäre, dies im Zuge der Gesetzesänderung zu normieren, da Richtlinien dieser Art normalerweise nicht einem Zustimmungsvorbehalt durch das Parlament unterliegen.

Herr Abg. Dr. Weiland stellt fest, die Verfahrensweise sei nun geklärt, die jedoch aus der Tagesordnung nicht eindeutig hervorgegangen sei. Deshalb sei es gut, dass diese Frage thematisiert worden sei.

Zur Gesetzesänderung habe die Fraktion der CDU ihre Bedenken und ihre gegenteilige Auffassung bereits im Zuge der Plenardebatte eindeutig dargestellt. Deshalb sei es nicht erforderlich, diese Punkte heute zu wiederholen.

Jedoch wolle er für die Fraktion der CDU deutlich machen, dass ihre Bedenken und gegenteilige Auffassung grundsätzlicher Natur seien und nicht im Zusammenhang mit der Person stünde, die für diese Funktion vorgesehen sei und die von der Fraktion der CDU sehr geschätzt werde. Das gelte auch für die Arbeit dieser Person als Präsident des Rechnungshofs.

Nach wie vor stellten sich aber noch eine Reihe von Fragen, die auch durch die Richtlinien nicht ausgeräumt würden. Die erste Frage sei, wann die Person als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und wann als Präsident des Landesrechnungshofs auftrete.

Als Zweites stelle sich die Frage, welche präzisen Unterschiede es im Verfahren zwischen der Aufgabenwahrnehmung als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und als Präsident des Rechnungshofs gebe und wie diese Unterschiede definiert werden, damit es in der praktischen Handhabung zu keinen Missverständnissen komme.

Die dritte Frage ergebe sich aus der neuen Regelung, dass der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf eigene Initiative hin oder auf Anregung eines Ministers zu bestimmten Tagesordnungspunkten an Kabinettsitzungen teilnehmen könne, wenn die Ministerpräsidentin dem zustimme. Er frage, wie eine Vermischung von legislativen und exekutiven Aufgaben verhindert werde. Als Präsident des Rechnungshofs sei die Person schließlich maßgeblich Hilfsorgan des Parlaments bei der Überwachung der Landesregierung.

Bei der vierten Frage werde die Fraktion der CDU in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt. Dabei gehe es nämlich um die Frage, welche Auswirkungen die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bei Kabinettsitzungen bei bestimmten Maßnahmen auf die spätere Prüftätigkeit des Rechnungshofs habe. Die Problematik wolle er anhand eines Vergleichs verdeutlichen. Es sei nur schwer vorstellbar, dass in einem Unternehmen eine Person Leiter der Innenrevision sei und zugleich die Aufgaben eines externen Wirtschaftsprüfers wahrnehme. Die Fraktion der CDU befürchte, dass der Landesrechnungshof durch die vorgesehene Konstruktion genau in diese Zwitterstellung gebracht werde.

Es werde vermutlich nicht gelingen, die rot-grüne Mehrheit mit diesen Argumenten zu überzeugen, aber sie bestätigten die Fraktion der CDU in ihrer ablehnenden Haltung, die von dieser in der Plenardebatte deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke merkt zur Frage, wann die Person als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und wann als Präsident des Rechnungshofs auftrete, an, dies sei am Briefkopf erkennbar.

Das Verfahren für die Aufgabenwahrnehmung des Präsidenten des Rechnungshofs sei in der Landshaushaltsordnung geregelt, das unverändert bleibe. Das Verfahren für die Aufgabenwahrnehmung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung könne den unter Vorlage 16/4811 vorgelegten Richtlinien entnommen werden. Danach habe der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ein Auskunftsrecht, dem eine Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüberstehe. Ansonsten sei das Verfahren, sofern es keine eingrenzenden Vorgaben in anderen Gesetzen gebe, formlos.

Die Regelung, dass der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf eigene Initiative oder auf Bitten der Landesregierung an Kabinettsitzungen teilnehmen könne, sei nicht neu, sondern sei auch in den hessischen Richtlinien enthalten. Diese Regelung sei aus den hessischen Richtlinien übernommen worden. Aus seiner Sicht sei das eine vernünftige Regelung, die nicht verändert werden müsse. In der Realität bedeute dies aber nicht, dass der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in

der Verwaltung laufend an Kabinettssetzungen teilnehme und in die Diskussion eingebunden sei. Vom Bund sei ihm nicht bekannt, dass dort bisher der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an einer Kabinettsitzung teilgenommen habe.

In Hessen sei seit der Einführung dieser Funktion erst einmal der Fall eingetreten, dass der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu einer Kabinettsitzung eingeladen worden sei. Dies sei aber darauf zurückzuführen, dass es in Hessen einen Kabinettsausschuss gebe, der sich mit der Fortentwicklung der Verwaltung und Strukturfragen befasse. Auf Initiative dieses Kabinettsausschusses sei der dortige Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eingeladen worden, über seine Sicht der Dinge und seine Erfahrungen zu referieren. Es sei für den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nicht denkbar, ohne einen Anlass, wie er ihn gerade beschrieben habe, an einer Kabinettsitzung teilzunehmen. Insofern werde dieser Teil der Richtlinien in der Praxis so gut wie keine Rolle spielen.

An anderer Stelle habe er bereits darauf hingewiesen, dass ein Konflikt im Hinblick auf die spätere Prüftätigkeit bestehe. Bisher sei dies jedoch in der zurückliegenden Tätigkeit der schon eingesetzten Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung beim Bund und in Hessen noch nie ein Thema gewesen. In einer jahrzehntelangen Erfahrung habe sich diese Befürchtung also bisher noch nicht bestätigt.

Im Übrigen habe er sich bereits im Vorgriff auf eine Bestellung Gedanken gemacht, welche Punkte er in Angriff nehmen könnte. Dies habe er natürlich mit den zuständigen Mitgliedern des Landesrechnungshofs besprochen, sodass es mit Sicherheit keine divergierenden Meinungen geben werde. Insofern sehe er auch in diesem Bereich keine Gefahr. Diese Gefahr habe sich in der Vergangenheit weder im Bund noch in Hessen realisiert und werde sich auch in Rheinland-Pfalz nicht realisieren.

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 16/4811 Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4530 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/4530 –
Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4605 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/4605 –
Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 4 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2014

Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen

– Drucksache 16/4602 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/4602 –
Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Veräußerung landeseigener Grundstücke;
Unterrichtung über die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 100.000 €
bis zu 1 Mio. €**
– Vorlage 16/4817 –

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro weist darauf hin, dass entsprechend dem vereinbarten Verfahren der Ausschussvorsitzende und die haushaltspolitischen Sprecher der Fraktionen vor der Sitzung über die Wertermittlung in Kenntnis gesetzt worden seien.

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 16/4817 Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 6 der Tagesordnung:

Veräußerung landeseigener Grundstücke aus dem Bereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Wirtschaftseinheit: 602 – Ehemalige Weinbauschule Ahrweiler, Walporzheimer Straße 48 – 52, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 LHO

– Vorlage 16/4818 –

Der Ausschuss stimmt der Veräußerung – Vorlage 16/4818 – einstimmig gemäß § 64 Abs. 2 LHO zu.

Elektronische Fassung

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung;
Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 über die Gewährung von Finanzhilfen
des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebau-
licher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2015)
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/4872 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 16/4872 –
Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 8 der Tagesordnung:

Berichte der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- a) **18. Bericht der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kreditmarktmitteln zum 30. September 2014**
- b) **Jährlicher Bericht der Landesregierung über die im Zuge der Maßnahmen zur Optimierung des Wohnungsbauvermögens geschlossenen Swap-Verträge; Berichtszeitraum 2014**

– Vorlage 16/4903 –

Herr Abg. Dr. Weiland merkt an, der Landesrechnungshof habe in seinem Jahresbericht 2014 das Schuldenmanagement des Landes und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Transparenz des Berichtswesens ausdrücklich angesprochen. Die Ministerin der Finanzen weise in ihrem Schreiben an den Ausschussvorsitzenden darauf hin, dass der Bericht über den Einsatz von Zinsderivaten im Kreditmanagement des Landes entsprechend den Anforderungen des Landesrechnungshofs im Vergleich zum Vorjahr ergänzt worden sei. Diese Aussage zweifle er nicht an, jedoch sei er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage, dies an allen Punkten des Berichts nachzuvollziehen. Deshalb bitte er, den Bericht zu erläutern und dabei auf die Punkte etwas näher einzugehen, die im Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs angesprochen worden seien.

Der erste Punkt sei gewesen, dass Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Entscheidungen nicht schriftlich festgehalten worden seien. Darüber hinaus habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass im Bericht verwendete Kennziffern nicht marktüblich seien. Ferner habe der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht die voraussichtliche Entwicklung der Derivate berücksichtigten. Nach seinem Eindruck werde dies in den Übersichten 7 a und 7 b dargestellt, aber hierbei sei er sich nicht sicher. Außerdem fehlte nach Auffassung des Landesrechnungshofs eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Aufnahme von Schulden des Landes. Weiter seien die Vorgaben zur Berechnung des Zinsänderungsrisiko nicht eingehalten worden. Ebenfalls sei die für das Zinsänderungsrisiko geltende Höchstgröße mehrfach überschritten worden. Auch habe das Land neben Derivaten für den Kernhaushalt auch Derivate für Dritte – teilweise ohne haushaltsgesetzliche Ermächtigung – abgeschlossen. Darüber hinaus habe das Land bei Zinszuschussprogrammen zulasten der eigenen Liquidität Kommunen und die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz außerhalb des Landeshaushalts über Vorschusskosten Mittel von bis zu 72 Millionen Euro zufließen lassen.

Im Zusammenhang mit der Vorlage dieses Berichts würde ihn interessieren, inwiefern die Landesregierung respektive das Ministerium der Finanzen auf diese Feststellungen des Landesrechnungshofs reagiert habe.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro legt dar, zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs habe die Landesregierung eine Stellungnahme abgegeben, auf die er jetzt nicht näher eingehen wolle. Jedoch sei er gerne bereit, darauf einzugehen, inwieweit die Feststellungen des Landesrechnungshofs ihren Niederschlag im vorliegenden Bericht gefunden haben.

Zunächst wolle er den Fokus auf die Übersicht 1 a richten, die gegenüber dem bekannten Status quo erweitert worden sei. In dieser Übersicht werde der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten im Kernportfolio des Landes dargestellt. Es würden im Bericht auch die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ausführlich beschrieben. Der Übersicht 1 a könne entnommen werden, dass ein erheblicher Schwerpunkt mit einer Größenordnung von fast 9 Milliarden Euro bei den Swaps mit 84 Verträgen liege. Danach folgten mit einem deutlich kleineren Volumen von knapp 2 Milliarden Euro Swaptions mit 15 Verträgen. Es folgten dann mit einem Volumen von 875 Millionen Euro Caps mit vier Verträgen.

Der Bestand an Derivaten außerhalb des Kernportfolios seien in der Übersicht 1 b dargestellt. Der Bestand von etwas über 2,2 Milliarden Euro mit 25 Verträgen setze sich aus 24 Swaps und einem Cap zusammen.

In der Übersicht 2 sei der Punkt berücksichtigt, welches Rating zugrunde gelegt werden solle.

Die Übersicht 3 enthalte ausführlicher die Darstellung, welchen Nettoeinfluss der Derivateinsatz auf das Zinsänderungsrisiko im Kernportfolio des Landes habe.

Von der Landesregierung werde die Meinung vertreten, sie habe sehr weitgehend und sorgfältig die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Jedoch rege er an, in einer kleineren Runde den Bericht zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Punkt für Punkt durchzugehen, um zu prüfen, ob er an der einen oder anderen Stelle noch weiter ergänzt werden sollte, damit er den Anforderungen des Landtags noch mehr entspreche. Anspruch der Landesregierung sei es, einen Bericht vorzulegen, mit dem eine gut lesbare und verständliche Übersicht gegeben und eine höchstmögliche Transparenz erreicht werde. Insofern sei die Landesregierung für Anregungen dankbar, wie der Bericht anders gestaltet werden könne.

Herr Abg. Dr. Weiland dankt für die Ausführungen und die Anregung, den Bericht in einer kleineren Runde einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Er würde es begrüßen, wenn dies in Anwesenheit eines Vertreters des Landesrechnungshofs geschehen könnte, damit eine gemeinsame Grundlage im Hinblick auf die Transparenz geschaffen werde.

Herr Vors. Abg. Wansch greift die Anregung auf, die Frage der künftigen Ausgestaltung der Berichte mit den finanzpolitischen Sprechern der Fraktionen sowie einem Vertreter des Landesrechnungshofs und des Ministeriums der Finanzen zu erörtern.

Der Ausschuss greift die Anregung von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro auf und kommt einvernehmlich überein, die Frage der künftigen Ausgestaltung der Berichte auch im Rahmen der finanzpolitischen Sprecherrunde zu erörtern.

Der Ausschuss nimmt von dem Tagesordnungspunkt – Vorlage 16/4903 – Kenntnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Liquiditätspool des Landes

hier: Jährlicher Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools an den Haushalts- und Finanzausschuss

– Vorlage 16/4902 –

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro weist darauf hin, dass inzwischen weit über 90 % der Entnahmen auf die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und auf die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete entfallen. Nennenswerte Entnahmen seien sonst nicht mehr zu verzeichnen. Insofern habe sich der Liquiditätspool heute auf ein Instrument für zwei Anstalten bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts reduziert.

Herr Abg. Dr. Weiland stellt fest, im Ausschuss sei sehr intensiv und teilweise auch sehr Streitig über den Liquiditätspool diskutiert worden. Es seien einige grundlegende Veränderungen vorgenommen worden, die mehr oder weniger gemeinsam erarbeitet worden seien. Nachdem der Liquiditätspool inzwischen von den sachwidrigen und teilweise gesetzeswidrigen Funktionen, auf die er heute nicht näher eingehen wolle, entschlackt worden seien, könne nur noch schwer erklärt werden, dass die eigentliche Idee des Liquiditätsaustauschs noch funktioniere. Dies werde durch den vorliegenden Bericht nach seiner Ansicht sehr deutlich vor Augen geführt.

Nach der vorgelegten Aufstellung würden nur noch von der PLP Management GmbH & Co. KG sowie den Landesbetrieben „Daten und Information“ und „Landesforsten“ nennenswerte Einzahlungen in den Liquiditätspool geleistet. Beim Landesbetrieb „Daten und Information“ müsse jedoch berücksichtigt werden, dass die von diesem geleisteten Einzahlungen aus dessen Einnahmen stammten, die für die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Einzelplänen resultierten. Insofern werde in diesem Fall der Liquiditätspool mit Haushaltsmitteln gespeist, die anderen Einzelplänen entzogen worden seien.

Auf der vorletzten Seite der Vorlage 16/4902 gehe er davon aus, dass in der dritten Spalte die Angabe „51,201“ korrekt „- 51,201“ lauten müsse, weil sich sonst ein anderes Saldo ergebe.

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Liquiditätspools stelle sich allein schon dann, wenn betrachtet werde, woraus der Liquiditätspool gespeist werde. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit stelle sich für die Fraktion der CDU darüber hinaus auch im Hinblick auf die Möglichkeit, über den Liquiditätspool eigene Kredite aufzunehmen. Diese Diskussion müsse aber heute nicht erneut geführt. Ihm sei bekannt, dass von den Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen worden sei. Sinn des Liquiditätspools sei aber nach Auffassung der Fraktion der CDU nicht, eigene Kredite aufnehmen zu können.

Herr Vors. Abg. Wansch stellt fest, dass auf der vorletzten Seite der Vorlage 16/4902 in der dritten Spalte die Angabe „51,201“ fehlerhaft sei und korrekt „- 51,201“ lauten müsse.

Frau Abg. Meurer bittet im Hinblick auf die Trierer Hafengesellschaft mbH um Auskunft, ob es sich um einen auf Dauer angelegten Kredit handle, da sich der Betrag zu den jeweiligen Stichtagen nicht verändert habe. Ergänzend bitte sie dann noch Aussagen zu der diesbezüglich getroffenen Vereinbarung zu treffen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro sagt zu, dem Ausschuss in den nächsten Monaten den aktualisierten Bestand der Trierer Hafengesellschaft mbH am Liquiditätspool schriftlich zur Verfügung zu stellen, weil in den nächsten Monaten von Veränderungen auszugehen sei.

Unabhängig davon weise er darauf hin, dass der Liquiditätspool über keine eigene Kreditermächtigung verfüge. Der Liquiditätspool sei lediglich berechtigt, über Kassenkredite ein eventuell bestehendes Delta zwischen Einlagen und Auslagen auszugleichen.

Herr Abg. Dr. Weiland wirft ein, dies sei der Streitpunkt, zu dem es unterschiedliche Einschätzungen gebe.

Herr Vors. Abg. Wansch weist darauf hin, dass dieser Punkt aufgrund einer parlamentarischen Entscheidung geklärt worden sei.

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch stellt zusammenfassend fest, dass auf der vorletzten Seite der Vorlage 16/4902 in der dritten Spalte die Angabe „51,201“ fehlerhaft ist und korrekt „- 51,201“ lauten muss.

Auf Bitten von Frau Abgeordnete Meurer sagt Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zu, dem Ausschuss in den nächsten Monaten den aktualisierten Bestand der Trierer Hafengesellschaft mbH am Liquiditätspool schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 16/4902 Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 10 der Vorlage:

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4889 –

Herr Abg. Dr. Alt legt dar, das Problem einer möglichen Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit sei schon wiederholt angesprochen worden. Dies sei einerseits durch Kommunalpolitiker geschehen, von denen befürchtet werde, dass eine Umsatzsteuerpflicht teilweise sogar bei einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kindergärten und anderen öffentlichen Einrichtungen eintreten könnte. Die interkommunale Zusammenarbeit sei aber auch in der Enquetekommission „Kommunale Finanzen“ als ein Weg angesprochen worden, um im Einzelfall einmal einen Konsolidierungsbeitrag erbringen zu können, wenn im konkreten Fall die Einsparungen über dem Koordinierungsaufwand der verschiedenen Beteiligten liegen. Es wäre natürlich misslich, wenn dieses Kalkül durch eine zusätzlich eintretende Umsatzsteuerpflicht beeinträchtigt würde, weil dann die Möglichkeiten deutlich reduziert würden.

Der Bundesfinanzhof habe im Jahr 2011 zu dieser Thematik ein Urteil gefällt, das immer größere Kreise ziehe. Gegenstand sei die Überlassung einer Sport- und Freizeithalle gegen Entgelt gewesen. In diesem Fall sei eine umsatzsteuerpflichtige Leistung angenommen worden. Vor dem Hintergrund werde die Landesregierung gebeten, zum aktuellen Sachstand zu berichten. Dabei bitte er darauf einzugehen, welche Gefahren in diesem Bereich von der Landesregierung gesehen werden und welche Sorgen aus der Sicht der Landesregierung berechtigt und welche unberechtigt seien. Ferner bitte er darzulegen, welche Bemühungen es seitens des Bundes und der Länder gebe, für Abhilfe zu sorgen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro berichtet, es handle sich um ein sehr komplexes Thema, das seit geraumer Zeit, seitdem eine Reihe von Urteilen zu dieser Thematik vorliege – eines sei bereits von seinem Vorredner erwähnt worden –, innerhalb der kommunalen Gemeinschaft immer wieder neue Fragen aufwerfe und Gegenstand sehr vieler Beratungen gewesen sei. Inzwischen sei eine Arbeitsgruppe auf der Ebene der Staatssekretäre des Bundes und der Länder zum Umgang mit dieser Problematik eingesetzt worden.

Im Zuge dieser Thematik müsse sich mit drei Problemkreisen beschäftigt werden. Zum einen gebe es einen Widerspruch zwischen zwei Rechtsnormen, den es eigentlich nicht geben sollte. Das sei der Widerspruch zwischen der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie und dem nationalen Umsatzsteuerrecht.

Zum anderen gehe es um die Fragestellung der unterschiedlichen Interessen innerhalb der Kommunen. So gebe es Kommunen, die an einer Umsatzsteuerpflicht im Hinblick auf die Vorsteuer interessiert seien, während andere Kommunen wegen der zu zahlenden Umsatzsteuer an einer solchen Pflicht nicht interessiert seien.

Darüber hinaus gehe es bei der Diskussion um die Interessengegensätze zwischen der öffentlichen Hand einerseits und der Privatwirtschaft andererseits. Dies sei für eine rechtssichere Lösung ein entscheidender Punkt.

Die Mehrwertsteuer sei in der EU harmonisiert. Daraus ergebe sich, dass das nationale Recht den in der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Vorgaben zu folgen habe. Nach Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie seien entgeltliche Umsätze, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, grundsätzlich zu besteuern. Es würden insofern keine anderen Prinzipien gelten als für Umsätze von Privaten. Nur ausnahmsweise würden sie nicht als steuerpflichtig gelten, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Dem stehe das deutsche Umsatzsteuergesetz entgegen. Danach müssten juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht besteuert werden. Nur soweit sie sogenannte Betriebe gewerblicher Art seien oder solche Betriebe unterhalten, komme eine Besteuerung in Betracht. Das deutsche Umsatzsteuerrecht folge demnach derzeit einem im Vergleich zum Unionsrecht umgekehrten Regel-

aufbauprinzip. Danach würden sehr viele entgeltliche Betätigungen öffentlicher Hände bislang nicht besteuert. Besonders betreffe dies sogenannte Beistandsleistungen zwischen zwei juristischen Personen öffentlichen Rechts und damit die im Antrag problematisierte interkommunale Zusammenarbeit. Ein Beispiel sei eine zeitweise Überlassung einer Schulturnhalle einer Gemeinde an eine andere Gemeinde für Zwecke des Sportunterrichts gegen Entgelt.

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit könne dies auch andere Kooperationsformen und -ebenen betreffen, zum Beispiel der Hochschulen. Dies alles befinde sich jedoch derzeit in einem Klärungsprozess.

Seit 2009 vertrete der Bundesfinanzhof in mittlerweile neun Urteilen – das letzte Urteil stamme aus dem Jahr 2014 – in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das nationale Recht unionrechtskonform ausgelegt werden müsse und daher die Anknüpfung an das Körperschaftsteuerrecht EU-rechtswidrig sei. Ausdrücklich habe der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass die Überlassung einer Sporthalle von einer Gemeinde an eine andere Gemeinde der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei, da diese im Wettbewerb mit anderen Sporthallenbetreibern erfolge. Grundsätzlich seien alle wirtschaftlichen Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, zu besteuern, weil sich die juristische Person des öffentlichen Rechts dann wie ein Privater am Markt betätige. Nur Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die zu keiner oder nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung gegenüber vergleichbaren Leistungen privater Mitbewerber führten, dürften unbesteuert bleiben. So laute die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und damit die geltende Rechtslage.

Die überwiegende Zahl der Urteile sei im Übrigen nicht von Finanzämtern, sondern von Kommunen erwirkt worden. Eine Kommune, die an einer Vermietung interessiert sei und Vorsteuer auf ihre Investitionskosten geltend machen wolle, sei eben an einer steuerbaren Leistung interessiert, an der eventuell der Empfänger der Leistung nicht interessiert sei. Insofern sei der immer wieder erweckte Eindruck falsch, die Urteile seien ergangen, weil die Steuerverwaltung steuerlich eingreifen wolle. Die Steuerverwaltung habe Urteile in der vorliegenden Art und Weise nie angestrebt.

Entscheidend sei, wie es rechtssicher gelinge, eine Befreiung von steuerlichen Tatbeständen vorzunehmen, ohne dass es zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung komme. Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie dürfe es zu keiner nennenswerten Wettbewerbsverzerrung kommen. Es stelle sich die Frage, wie eine nennenswerte Wettbewerbsverzerrung definiert werde und wie eine rechtssichere Lösung aussehen könne. Es gebe verschiedene Ansätze, die alle noch nicht abschließend diskutiert worden seien. Eine rechtssichere Lösung könne letztlich aber nur herbeigeführt werden, wenn diese nicht beklagt werde. Eine Umsatzsteuerfreiheit der Kommunen würde jedoch von Unternehmen beklagt, von denen eine Leistung angeboten werde, die von der öffentlichen Hand ebenfalls angeboten werde. Eine kritische Situation entstehe insbesondere dann, wenn ein Unternehmen zu dem Ergebnis komme, es sei deshalb im Wettbewerb nicht zum Zug gekommen, weil eine Kommune ihre Leistung umsatzsteuerfrei anbieten konnte, während das Unternehmen umsatzsteuerpflichtig sei.

Auch wenn immer wieder argumentiert werde, eine Regelung in diesem Bereich sei eine Frage des Wollens, werde anhand seiner Ausführungen deutlich, dass gewisse Zwänge zu beachten seien. Inzwischen sei von dem erwähnten Arbeitskreis ein Vorschlag erarbeitet worden. Derzeit werde eine Reihe von Gesprächen innerhalb des Landes geführt, im Zuge derer auch die Einzelfälle betrachtet werden. Insofern werde der Prozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Da ein Problem zwischen nationalem Recht und Unionsrecht bestehe, seien die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder sehr eingeschränkt. Das Problem lasse sich auch nicht auf der Länderebene lösen, sondern es müsse durch die Herstellung eines Einklangs zwischen nationalem Recht und EU-Recht gelöst werden. Dies könne dadurch geschehen, dass sich das nationale Recht dem EU-Recht anpasse, was eine Reihe von Verwerfungen zur Folge hätte, oder das EU-Recht passe sich dem nationalen Recht oder werde so geändert, dass es mit den nationalen Gepflogenheiten im Einklang stehe. Es wäre jedoch Aufgabe der Bundesregierung, diesen Lösungsweg zu beschreiten, von der bisher noch keine nennenswerten Aktivitäten bekannt seien.

Herr Abg. Dr. Alt dankt für den Bericht. In der öffentlichen Diskussion werde teilweise der Eindruck erweckt, als ob der Bundesfinanzhof nun endlich einmal EU-Recht in den Blick genommen habe.

Nach seiner Kenntnis hätten sich aber auch bereits die Finanzgerichte mit der Thematik befasst, die jedoch zu dem Ergebnis gekommen seien, dass Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anders interpretiert werden könne als dies durch den Bundesfinanzhof geschehe. Dies helfe nicht weiter, führe aber möglicherweise zu einer Verstärkung der misslichen Situation.

Im Bericht sei auf einen vom erwähnten Arbeitskreis erarbeiteten Vorschlag verwiesen worden. Er frage, ob bei den Ländern Konsens bestehe, auf eine Lösung hinzuwirken, die zu einer Befreiung der interkommunalen Zusammenarbeit von der Umsatzsteuer führe.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro legt dar, von dem erwähnten Arbeitskreis sei im Oktober vergangenen Jahres ein Papier mit den Stimmen von 15 Ländern verabschiedet worden. Lediglich Bayern habe sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Wesentlicher Inhalt dieses Papiers sei, dass es gut wäre, wenn der derzeitige Status beibehalten werde. Das Papier enthalte darüber hinaus einige Vorschläge, wie mit dem Sachverhalt umgegangen werden könnte. Vermutlich werde aber von keinem der 16 Länder die Auffassung vertreten, dass dies auf Dauer zu einer Rechtssicherheit führe, weil allen klar sei, dass auf europäischer Ebene gehandelt werden müsse. Kein Land habe aber den Mut zu sagen, Deutschland halte sich nicht an geltendes Recht. Wenn sich Deutschland nämlich in diesem Fall an geltendes Recht halten würde, entstünde daraus ein Problem für die Kommunen. Deshalb werde derzeit von den Ländern eine abwartende Haltung in der Hoffnung eingenommen, dass sich eine Lösung zwischen der EU und der Bundesregierung abzeichne. Der Bericht sei sehr stark von dem Willen geprägt, den Status quo aufrechtzuerhalten, wobei man sich bewusst sei, dass dies nicht möglich sein werde. Die Arbeitsgruppe auf der Ebene der Staatssekretäre sei eingerichtet worden, um diesen politischen Willen stärker zum Ausdruck zu bringen.

Der Antrag – Vorlage 16/4889 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Maßnahmen des Finanzministeriums zur Verbesserung der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/4890 –

Herr Abg. Schäffner führt aus, die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden stelle alle staatlichen Ebenen vor enorme Herausforderungen. Einzelne Maßnahmen seien nicht mehr ausreichend, um der Situation gerecht zu werden. Deshalb sei von der Landesregierung ein Maßnahmenpaket geschnürt worden, das viele Bereiche abdecke. Mit dem Programm zur Verbesserung der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden helfe die Landesregierung den Kommunen, in denen diese Menschen ankommen. Die Landesregierung bitte er um einen ersten Bericht, in dem diese darlege, ob und wie dieses Programm angenommen werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro bestätigt, als eine von vielen Maßnahmen sei ein Kreditprogramm für Kommunen oder Private aufgelegt worden, von denen Unterkünfte für Flüchtlinge bereitgestellt werden. Die Förderung bestehe in der Bereitstellung eines zinslosen Kredits über eine Laufzeit von zunächst einmal drei Jahren. Eine Verlängerung sei abhängig von der Frage, inwieweit eine Nutzung als Flüchtlingsunterkunft weiter erfolge.

Das Programm sei auf Anregung verschiedener Kommunalvertreter entwickelt worden, von denen in diesem Bereich ein Bedarf gesehen worden sei. Dieses Programm habe zunächst ein Volumen von 20 Millionen Euro umfasst. Nach wenigen Tagen sei die Nachfrage jedoch so groß gewesen, dass eine Aufstockung auf 40 Millionen Euro erforderlich gewesen sei. Ansonsten hätte die ISB weitere Anfragen nicht bearbeiten können, weil durch die Voranfragen bereits das Volumen von 20 Millionen Euro ausgeschöpft gewesen sei.

Die Konditionen lehnten sich an die für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung geltenden Konditionen an. Nach diesen Konditionen sei es möglich, für bestimmte Zwecke zinsfreie Kredite für Investitionen zu nutzen. Solange eine von Privaten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zur Verfügung gestellte Unterkunft für diese Zwecke genutzt werde, werde diese Unterkunft von der zuständigen Kommune finanziert, der dafür wiederum entsprechende Mittel zufließen. Wenn in der Unterkunft keine Flüchtlinge und Asylbegehrenden mehr untergebracht seien, werde für den Kredit ein normaler Zinssatz verlangt. Diesen Zinszahlungen stehe dann aber eine marktübliche Verzinsung auf dem Mietmarkt entgegen. Bei der Bereitstellung von Unterkünften durch Kommunen stelle sich die Situation analog dar.

Der Antrag – Vorlage 16/4890 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch bittet die Mitglieder, den folgenden Terminvorschlag für eine auswärtige Sitzung in Sachsen-Anhalt zu prüfen:

Anreise: Donnerstag, der 17. September 2015

Rückreise: Freitag, der 18. September 2015

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig
Protokollführer

Elektronische Fassung